

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 8, Jahrgang 2013, vom 07.08.2013

Inhaltsverzeichnis:

1. 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ im Ortsteil Haffen der Stadt Rees	
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2. 1. vereinfachte Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Empel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees	
- Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
3. Bekanntgabe der Schiedspersonen	5



1. 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ im Ortsteil Haffen der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 16.07.2013 die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Straßenführung „Laakstraße“, dem tatsächlichen Straßenverlauf entsprechend. Die geänderte Straßenführung beginnt an der östlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 580, Flur 18 Gemarkung Haffen-Mehr und endet im Einmündungsbereich der Straße „Im Höfchen“.

Der Geltungsbereich der 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 8, Jahrgang 2013, vom 07.08.2013, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17.07.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. 1. vereinfachte Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Empel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

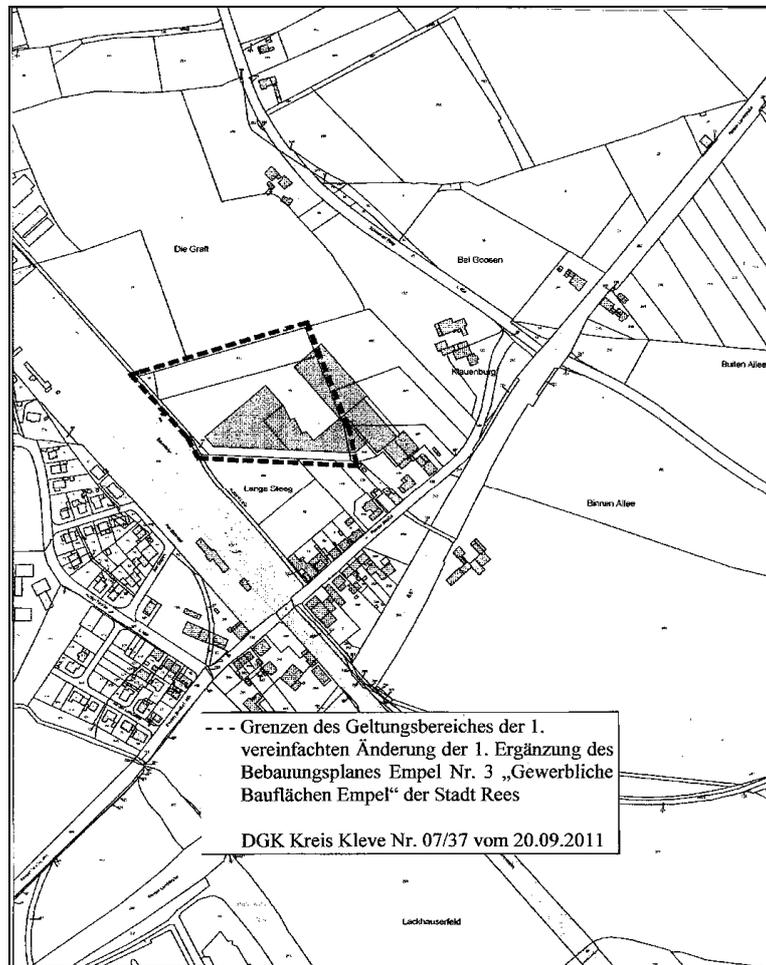
Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 16.07.2013 die 1. vereinfachte Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Empel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

1. vereinfachte Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Empel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Flächen im südwestlichen- und nordöstlichen Bereich. Im südwestlichen Bereich wird die überbaubare Fläche mit einem Abstand von 10 m zur Hüttenstraße neu festgesetzt. Im nordöstlichen Bereich wird die Begrenzung der überbaubaren Fläche um 35 m in nordwestliche Richtung erweitert.

Betroffen sind die Flurstücke 13 und 113, Flur 5, Gemarkung Empel.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Empel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. vereinfachte Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Empel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Em- pel Nr. 3 „Gewerbliche Bauflächen Empel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17.07.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Bekanntgabe der Schiedspersonen

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 gemäß dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NW) einer Wie- derwahl der Schiedsperson

Wolfgang Heinze

für weitere fünf Jahre zugestimmt.

Mit Beschluss vom 04.07.2013 hat der Direktor des Amtsgerichts Emmerich die Wahl gemäß § 4 SchAG NW bestätigt.

Die Aufteilung der Schiedsamtbezirke ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

<u>Bezirk I (Nördlich der Bundesstraße 8)</u>	<u>Bezirk II (Südlich der Bundesstraße 8)</u>
Herr Karl-Heinz Sliwa Forellenstraße 26 a 46459 Rees	Herr Wolfgang Heinze Heresbachstraße 32 46459 Rees

Name und Anschrift der Schiedspersonen werden hiermit gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 5 SchAG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rees, 10.07.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

